heise online

22.03.2009 11:06

OLG Hamburg: Gute Nachrichten für Forenbetreiber

Die rigide Rechtsprechung des **Landgerichts Hamburg[1]** bezüglich der Haftung für **Internetforen[2]** und **Blogs[3]** sorgt bereits seit Jahren für erhebliche Rechtsunsicherheit unter den Betreibern derartiger Angebote. Dieser Rechtsprechung hatte das **Hanseatische Oberlandesgericht[4]** nun in einer neuen **Entscheidung[5]** eine klare Absage erteilt, jetzt liegt auch die **schriftliche Begründung[6]** des Urteils vom 4. Februar 2009 vor (Az. 5 U 180/07).

Kläger des Verfahrens waren die Betreiber von **"Marions Kochbuch"[7]**, die vor allem durch die massenhafte Abmahnung angeblicher Urheberrechtsverletzungen in die **Diskussion[8]** geraten waren. Diese hatten den Betreiber der Fußballforen-Community **Foros[9]** für die Veröffentlichung eines Fotos durch einen Forenteilnehmer in Haftung nehmen wollen und Klage vor dem Landgericht Hamburg eingereicht. Wenig überraschend **verurteilten[10]** die Richter des Landgerichts den Beklagten daraufhin zur Unterlassung sowie zur Zahlung von Anwalts- und Lizenzgebühren. Dieser sei als Störer für die Urheberrechtsverletzung mitverantwortlich. Insbesondere sei dieser in der Lage gewesen, die Rechtsverletzung zu unterbinden, etwa dadurch, "dass er das Einstellen von Bildern durch Dritte auf die von ihm betriebene Webseite grundsätzlich nicht ermöglicht".

Das Oberlandesgericht hob diese Entscheidung nun auf und urteilte in allen Punkten zugunsten des Forenbetreibers. Entgegen der Ansicht des LG Hamburg seien solche Inhalte nicht als eigene Inhalte im Sinne des **§ 7 TMG[11]** zu bewerten. Vielmehr handele es sich bei Postings in Foren um fremde Informationen, für die der Betreiber nach **§ 10 TMG[12]** nur eingeschränkt haftet. Etwas anderes ergäbe sich auch dann nicht, wenn es sich um ein geschäftliches Angebot handeln würde.

Auch den Ausführungen des Landgerichts, wonach der Betreiber als Störer hafte, erteilt das OLG eine klare Absage. Insbesondere habe dieser keine ihm obliegenden Prüfungspflichten verletzt. Denn der Betreiber eines zulässigen Geschäftsmodells im Internet sei nicht zur vorsorglichen Überprüfung sämtlicher Inhalte auf etwaige Rechtsverletzungen verpflichtet. Dabei beruft sich das Gericht vor allem auf das **Heise-Foren Urteil[13]** des OLG aus dem Jahr 2006. Bereits dort wurde festgestellt, dass eine solche Pflicht "die Überwachungspflichten des Betreibers überspannen und die Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit, unter deren Schutz Internetforen stünden, verletzen würde". Zudem käme bei Bildern noch das Problem dazu, dass diesen in aller Regel noch weniger als Textbeiträgen anzusehen sei, ob durch ihre Veröffentlichung Rechte Dritter verletzt werden.

Weiterhin hafte der Beklagte auch nicht deshalb auf Unterlassung, weil er nach der Abmahnung keine ausreichenden Anstrengungen unternommen hatte, zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden. Insoweit sei es unstreitig nicht zu weiteren Rechtsverletzungen gekommen. Vielmehr habe der Forenbetreiber seine Verpflichtung damit erfüllt, die ihm bekannt gewordene Rechtsverletzung unmittelbar nach Kenntnis zu beseitigen. Auch die Möglichkeit für die Nutzer, ihre Beiträge in die Foren anonym einzustellen, führe nicht dazu, dass schon nach einer einzigen Rechtsverletzung die Veröffentlichung von Bildern in den Nutzerbeiträgen generell zu verhindern ist. Denn auch anonym oder unter Pseudonym nutzbare Internetforen stellen nach Ansicht des OLG Hamburg ein grundsätzlich zulässiges und auch übliches Geschäftsmodell im Internet dar und stehen unter dem Schutz der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit. Wie die Regelung des **§ 13 TMG[14]** zeigten, sei die anonyme Nutzung des Internets sogar ausdrücklich geschützt.

Auch in einem weiteren für die Betreiber von Foren wichtigem Punkt erteilt das OLG der Rechtsprechung des Landgerichts eine klare Absage: Der Beklagte sei nicht zur Erstattung der Anwaltskosten für das Abmahnschreiben der Kläger verpflichtet. Denn erst mit diesem Schreiben habe der Forenbetreiber Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Die Kosten für die erste Information über eine Rechtsverletzung habe der Rechteinhaber zu tragen, weil diese Maßnahme allein in seinem Interesse liege, um den Betreiber zu einer Entfernung des Beitrags zu bewegen und gegebenenfalls bei künftigen Folgeverstößen als Störer in Anspruch nehmen zu können.

Etwas überraschend ließ das OLG die Revision gegen das Urteil mangels grundsätzlicher Bedeutung oder Erforderlichkeit zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht zu. (*Joerg Heidrich*)/

(**axv[15]**/c't)

URL dieses Artikels:
http://www.heise.de/newsticker/meldung/134962

Links in diesem Artikel:
[1] http://www.hamburg.de/landgericht/
[2] http://www.heise.de/newsticker/Urteil-bestaetigt-uneingeschraenkte-Haftung-fuer-Forenbetreiber--/meldung/89348
[3] http://www.heise.de/newsticker/Urteil-Blogger-soll-Leserkommentare-vorab-kontrollieren--/meldung/100223
[4] http://www.hamburg.de/oberlandesgericht/
[5] http://www.heise.de/newsticker/OLG-Hamburg-watscht-Kochbuch-Abmahner-ab--/meldung/122105
[6] http://www.bundesligaforen.de/thread.php?threadid=16740
[7] http://www.heise.de/ct/Online-Fotos-abgemahnt--/artikel/126159
[8] http://www.heise.de/ct-tv/artikel/2008/02/16/webcast/vorsicht-kunde/112586/
[9] http://www.foros.de/
[10] http://www.bundesligaforen.de/thread.php?threadid=6717
[11] http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/__7.html
[12] http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/__10.html
[13] http://www.heise.de/newsticker/OLG-Hamburg-legt-Begruendung-zum-Heise-Forenurteil-vor--/meldung/77377
[14] http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/__13.html
[15] mailto:axv@ct.heise.de

Copyright © 2009 Heise Zeitschriften Verlag Hosted by Plus.line